Satzung zur Einführung eines einheitlichen Ortsrechts, sowie Änderung und Aufhebung des bisher geltenden Ortsrechts für die Ortsgemeinde Ranschbach, Teilbereche „ Im alten Gerstberg“, „ Am Hubweg“, sowie „In der Kronau“

- Erstreckungssatzung -

Auf Grund § 10 Nr. 4 i.V.m. § 11 Abs. 4 und Abs. 7 der Gemeindeordung (GemO),VV Nr.2.1.3, 2.1.4 zu § 11 GemO sowie § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 GemO und der Entscheidung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Az.: 100-05/138/13/97 vom 22. Juli 1997, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 28 S. 1038 f, ergeht folgende Satzung:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Aus dem Gebiet der Stadt Landau i.d. Pfalz wurden nachfolgend bezeichnete Grundstücke /Flurstücke ausgegliedert und in das Gebiet der Ortsgemeinde Ranschbach eingegliedert. Für diese bezeichneten Grundstücke/Flurstücke gilt nunmehr unter Aufhebung des bisherigen Ortsrechtes der Stadt Landau i.d.Pf. das Ortsrecht der Ortsgemeinde Ranschbach (§ 2 dieser Satzung):

<u>Gemarkung Arzheim, Flurstücke Nrn.:</u>

7929	=	435 qm
7930	=	72 qm
7931	=	1.381 qm
7932	=	1.783 qm
7933	=	984 qm
7934	=	775 qm
7935	=	938 qm
7936	=	681 qm
7937	=	346 qm
7938	=	824 qm
7939	=	91 qm
7963	=	847 qm
7964	=	1.033 qm
7965	=	232 qm
7966	=	1.805 qm
7471	=ca.	530 qm
6250	=ca	4.570 qm
6251	=	82 qm
6252	=	191 qm
6084	=ca.	20 qm
6253	=	1.069 qm

7939	=	91 qm (Weg)
7966	=	1.805 qm (Gehölz)
7471	=ca.	530 qm (Bach davon Stadt Landau in der Pfalz als Eigentümerin angrenzender Grundstücke 265 qm)
6250	=ca.	4.570 qm (Gehölz)
6251	=ca.	87 qm (Weg)

6252	=	191 qm (Bodenschutzfläche)
6084	= ca.	20 qm (Wasser; Graben)
6253	=	1069 qm (Bodenschutzfläche)

§ 2 Ortsrecht, Änderung, Fortgeltung bisherigen Rechts

I. Das bisherige Ortsrecht der Stadt Landau i.d.Pfalz für die unter § 1 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke/Flurnummern wird hiermit aufgehoben.

II. Für die unter § 1 dieser Satzung bezeichneten Teilbereiche gelten nunmehr folgende Bestimmungen des örtlichen Wirkungskreises der Gemeinde Ranschbach (Ortsrecht)

1. Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ranschbach vom 27. Juli 1994
2. Satzung der Gemeinde Ranschbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 08. März 1979
3. Satzung der Ortsgemeinde Ranschbach über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 10. Juli 1996
4. Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) der Ortsgemeinde Ranschbach vom 25. März 1996
5. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Ranschbach vom 14. Juli 1987, sowie Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Ranschbach vom 13.Februar 1992
6. Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Ranschbach vom 09. August 1974
7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die erlaubnispflichtige Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Ranschbach vom 26. August 1983
8. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Ranschbach vom 26. April 1983
9. Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ranschbach vom 08.11.1995
10. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ranschbach vom 08.11.1995
11. Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ranschbach für die Haushaltsjahre 1996/1997

§ 3 Sonstiges, Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

(I) Der komplette Wortlaut der unter § 2 der Satzung bezeichneten Rechtsvorschriften wird interessierten Einwohnern der betroffenen eingegliederten Gebietsteilen und sonstigen natürlichen und juristischen Personen, die ein berechtigte Interesse an dem Wortlaut dieser Vorschriften haben auf Wunsch überlassen. Die Abgabe der Satzungen und Rechtsnormen erfolgt im Auftrag der Ortsgemeinde Ranschbach durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land kostenlos.

Wortlaut dieser Vorschriften haben auf Wunsch überlassen. Die Abgabe der Satzungen und Rechtsnormen erfolgt im Auftrag der Ortsgemeinde Ranschbach durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land kostenlos.

(II) Die kostenlose Abgabe der Satzungen i.S.d. § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird bis zum 31.12.1997 beschränkt. Nach diesem Zeitraum können die maßgebenden Rechtsnormen bei der Verbandsgemeinde Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau i.d.Pfalz, Haus I, Zimmer 2.05 eingesehen werden oder gegen Kostenerstattung von 1,-- DM je kopierter Seite zuzüglich Portogebühren übersandt werden.

(III) Ein berechtigtes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn der Antragsteller dingliche, beschränkt dingliche oder sonstige Rechte an einem im betroffenen Teilgebiet liegenden Grundstück/Grundstückteil vorweisen kann.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 12. August 1997 in Kraft.

Ranschbach, 16.10.1997

(Hubert Scherthan)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde
1
Ranschbach